

# Heimatspiegel



Verbandsgemeinde

## Wethautal

mit Sitz in der Stadt Osterfeld



Amtsblatt der Städte Osterfeld und Stößen sowie der Gemeinden Meineweh, Mertendorf, Molauer Land, Schönburg, Wethau und der Verbandsgemeinde Wethautal

Jahrgang 15 · Nummer 3 - Sonderausgabe · **Donnerstag, den 8. Februar 2024**

### AMTLICHER TEIL

#### Verbandsgemeinde Wethautal

#### Wahlbekanntmachung

Für die Wahl des Verbandsgemeinderates in der Verbandsgemeinde Wethautal gebe ich aufgrund der §§ 6 und 15 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA S. 92) in der derzeit gültigen Fassung und des § 29 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24. Februar 1994 (GVBl. LSA S. 338) in der derzeit gültigen Fassung folgendes bekannt:

#### I. Bekanntmachung der Wahl des Verbandsgemeinderates

Gemäß Beschluss der Landesregierung Sachsen-Anhalt vom 13.06.2023 (Bek. des MI vom 26.06.2023, MBI. LSA Nr. 22 S.198) finden die allgemeinen Neuwahlen zu den kommunalen Vertretungen am Sonntag, 09. Juni 2024, in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr statt.

#### II. Zahl der Vertreter

Gemäß § 37 Abs. 2 KVG LSA i. V. m. § 158 KVG LSA in der Fassung der Bekanntmachung im Kommunalrechtsreformgesetz vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung ist die Zahl der zu wählenden Gemeinderäte wie folgt festgelegt:

Mitglieder des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Wethautal:

#### 20 Gemeinderäte

Gemäß § 21 Abs. 4 KWG LSA ergibt sich die folgende Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber:

Höchstzahl der Bewerber je Wahlvorschlag: **10 Bewerber**

Nach § 21 Abs. 5 KWG LSA darf der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) nur den Namen dieses Bewerbers enthalten.

#### III. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Das Wahlgebiet der Verbandsgemeinde Wethautal bildet drei Wahlbereiche.

##### 1. Wahlbereich:

Stadt Osterfeld für die Ortsteile:

Goldschau, Haardorf, Kaynsberg, Kleinhelmsdorf, Osterfeld, Roda, Waldau, Weickelsdorf

Gemeinde Meineweh für die Ortsteile:

Meineweh, Oberkaka, Pretzsch, Priesen, Quesnitz, Schleinitz, Thierbach, Unterkaka, Zellschen

##### 2. Wahlbereich:

Stadt Stößen für die Ortsteile:

Stößen, Prieststädt, Nöbeditz

Gemeinde Schönburg für die Ortsteile:

Schönburg, Weichau, Possenhain, Kroppental

Gemeinde Wethau für die Ortsteile:

Wethau, Gieckau, Pohlitz, Schmerdorf

##### 3. Wahlbereich:

Gemeinde Mertendorf für die Ortsteile:

Cauerwitz, Droitzen, Görschen, Großgestewitz, Löbitz, Mertendorf, Pauscha, Punkewitz, Rathewitz, Scheiplitz, Seiselitz, Utenbach, Wetterscheidt

Gemeinde Molauer Land für die Ortsteile:

Abtlöbnitz, Aue, Casekirchen, Crauschwitz, Kleingestewitz, Köckenitzsch, Leislau, Molau, Mollschütz, Seidewitz, Sieglitz

#### IV. Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag für die Verbandsgemeinderatswahl muss mindestens von 1 % der zur letzten allgemeinen Neuwahl der Vertretung Wahlberechtigten, höchstens jedoch 100 des zuständigen Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 21 Abs. 9 KWG LSA).

Die Unterschriften der Wahlberechtigten sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 6 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24. Februar 1994 (GVBl. LSA S. 338), in der derzeit gültigen Fassung zu erbringen. Es dürfen nur solche Unterstützungserklärungen berücksichtigt werden, die zwischen dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung und dem Ende der Einreichungsfrist abgegeben worden sind. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat er mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so sind seine Unterschriften auf Wahlvorschlägen, die bei der Gemeinde nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig. Diese Formblätter werden auf Anforderung von der Wahlleiterin kostenfrei bereitgestellt (Wahlleiterin, Verbandsgemeinde Wethautal, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld, Besucheranschrift: Naumburger Straße 33, 06667 Stößen).

Für die einzelnen Wahlbereiche ergibt sich folgende Anzahl der zu erbringenden Unterstützungsunterschriften:

- Wahlbereich 1: 30 Wahlberechtigte
- Wahlbereich 2: 25 Wahlberechtigte
- Wahlbereich 3: 23 Wahlberechtigte

Bei folgenden Parteien und Wählergruppen und Einzelbewerber sind die Unterschriften nach Absatz 9 Satz 1 nicht erforderlich:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands CDU
- Alternative für Deutschland AfD
- DIE LINKE DIE LINKE
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands SPD
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN GRÜNE
- Freie Demokratische Partei FDP
- Verband der Feuerwehr – gemeinsam für die Zukunft der Städte und Gemeinden VDF
- Wählergemeinschaft Feuerwehr, Kultur, Sport WGFK
- Ländliche Wählergemeinschaft LWG
- Alternative Wählergruppe „Signal“ Waldau, Haardorf, Heidegrund Signal
- Unabhängige Wählergemeinschaft Unterkaka UWU
- Freie Wählergemeinschaft Schönburg FWS
- Einzelbewerberin Heinicke

#### V. Aufforderung zum Einreichen der Wahlvorschläge

1. Gemäß § 29 Abs. 2 KWO LSA fordere ich hiermit auf, Wahlvorschläge für die Wahl des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Wethautal am 9. Juni 2024 möglichst frühzeitig bei der Wahlleiterin, Verbandsgemeinde Wethautal, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld, Besucheranschrift: Naumburger Straße 33, 06667 Stößen, einzureichen. Die Einreichungsfrist endet gem. § 21 Abs. 2 KWG LSA am **Dienstag, 02.04.2024, 18:00 Uhr**.
2. Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerber) eingereicht werden. Laut § 21 Abs. 3 Satz 2 KWG LSA gilt ein Wahlvorschlag nur für die Wahl in einem Wahlbereich.
3. Nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge können Mängel in der Zahl und Reihenfolge der Bewerber sowie Mängel in Erklärungen über Wahlvorschlagsverbindungen nicht mehr beseitigt werden. Das Gleiche gilt für Mängel in der Benennung eines Bewerbers, die Zweifel an dessen Identität begründen. Fehlende Unterschriften nach § 21 Abs. 1 Satz 4, Abs. 9 und Abs. 10 KWG LSA können nach Fristablauf nicht mehr beigebracht werden

#### VI. Wahlanzeige

Die Parteien, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10, Satz 1 Nr. 2 und 3 KWG LSA nicht erfüllen, d.h. die am Tag der Bestimmung des Wahltages (13.06.2023) nicht im Landtag von Sachsen-Anhalt durch mindestens einen Abgeordneten oder im Bundestag durch mindestens einen im Land Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten vertreten sind, können nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie der Landeswahlleiterin (Halberstädter Straße 2/am „Platz des 17. Juni“, 39112 Magdeburg) spätestens Montag, d. 04.03.2024, 18:00 Uhr, ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat (§ 22 Abs. 1 KWG LSA). Der Anzeige ist beizufügen:

- die schriftliche Satzung der Partei,
- das schriftliche Programm der Partei und
- der Nachweis über einen satzungsgemäß bestellten Landesvorstand.

#### VII. Wahlrecht für Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der EU

Gemäß § 29 Abs. 2a KWO LSA sind Staatsangehörige aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

#### VIII. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Zu den Vorschriften über Inhalt und Form der Wahlvorschläge verweise ich auf § 21 KWG LSA i.V.m. § 30 KWO LSA. Danach ist der Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 5 KWO LSA einzureichen.

Bei Rückfragen kann Auskunft beim Wahlbüro der Verbandsgemeinde Wethautal, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld (Tel.: 034422 41420 oder 034422 41447; E-Mail: wahlbuero@vgem-wethautal.de) eingeholt werden.

Osterfeld, 29.01.2024

gez. *Stefan Gulevicz*  
stellvertretender Gemeindevahlleiter

## Stadt Osterfeld

### Wahlbekanntmachung

**Für die Wahl des Stadtrates der Stadt Osterfeld als Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Wethautal gebe ich aufgrund der §§ 6 und 15 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA S. 92) in der derzeit gültigen Fassung und des § 29 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24. Februar 1994 (GVBl. LSA S. 338) in der derzeit gültigen Fassung Folgendes bekannt:**

#### I. Bekanntmachung der Wahl des Stadtrates Osterfeld

Gemäß Beschluss der Landesregierung Sachsen-Anhalt vom 13.06.2023 (Bek. des MI vom 26.06.2023, MBl. LSA Nr. 22 S.198) finden die allgemeinen Neuwahlen zu den kommunalen Vertretungen am Sonntag, 09. Juni 2024, in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr statt.

#### II. Zahl der Vertreter

Gemäß § 37 Abs. 2 KVG LSA i. V. m. § 158 KVG LSA in der Fassung der Bekanntmachung im Kommunalrechtsreformgesetz vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung ist die Zahl der zu wählenden Gemeinderäte wie folgt festgelegt:

Mitglieder des Stadtrates der Stadt Osterfeld:

#### 14 Gemeinderäte

Gemäß § 21 Abs. 4 KWG LSA ergibt sich die folgende Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber:

Höchstzahl der Bewerber je Wahlvorschlag: **19 Bewerber**

Nach § 21 Abs. 5 KWG LSA darf der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) nur den Namen dieses Bewerbers enthalten.

#### III. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Das Wahlgebiet der Stadt Osterfeld bildet einen Wahlbereich.

*Stadt Osterfeld* für die Ortsteile:

Goldschau, Haardorf, Kaynsberg, Kleinhelmsdorf, Osterfeld, Roda, Waldau, Weickelsdorf

#### IV. Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag für die Stadtratswahl muss mindestens von 21 Wahlberechtigten (1 % der zur letzten allgemeinen Neuwahl der Vertretung Wahlberechtigten, höchstens jedoch 100) des zuständigen Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 21 Abs. 9 KWG LSA).

Die Unterschriften der Wahlberechtigten sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 6 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24. Februar 1994 (GVBl.

LSA S. 338), in der derzeit gültigen Fassung zu erbringen. Es dürfen nur solche Unterstützungserklärungen berücksichtigt werden, die zwischen dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung und dem Ende der Einreichungsfrist abgegeben worden sind. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat er mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so sind seine Unterschriften auf Wahlvorschlägen, die bei der Gemeinde nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig. Diese Formblätter werden auf Anforderung von der Wahlleiterin kostenfrei bereitgestellt (Wahlleiterin, Verbandsgemeinde Wethautal, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld, Besucheranschrift: Naumburger Straße 33, 06667 Stößen).

Bei folgenden Parteien und Wählergruppen und Einzelbewerbern sind die Unterschriften nach Absatz 9 Satz 1 nicht erforderlich:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands CDU
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands SPD
- Alternative für Deutschland AfD
- DIE LINKE DIE LINKE
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN GRÜNE
- Freie Demokratische Partei FDP
- Alternative Wählergruppe Heidegrund AWH

#### V. Aufforderung zum Einreichen der Wahlvorschläge

1. Gemäß § 29 Abs. 2 KWO LSA fordere ich hiermit auf, Wahlvorschläge für die Wahl des Stadtrates der Stadt Osterfeld am 9. Juni 2024 möglichst frühzeitig bei der Wahlleiterin, Verbandsgemeinde Wethautal, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld, Besucheranschrift: Naumburger Straße 33, 06667 Stößen, einzureichen. Die Einreichungsfrist endet gem. § 21 Abs. 2 KWO LSA am

**Dienstag, 02.04.2024, 18:00 Uhr.**

2. Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerber) eingereicht werden. Laut § 21 Abs. 3 Satz 2 KWO LSA gilt ein Wahlvorschlag nur für die Wahl in einem Wahlbereich.

3. Nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge können Mängel in der Zahl und Reihenfolge der Bewerber sowie Mängel in Erklärungen über Wahlvorschlagsverbindungen nicht mehr beseitigt werden. Das Gleiche gilt für Mängel in der Benennung eines Bewerbers, die Zweifel an dessen Identität begründen. Fehlende Unterschriften nach § 21 Abs. 1 Satz 4, Abs. 9 und Abs. 10 KWO LSA können nach Fristablauf nicht mehr beigebracht werden.

#### VI. Wahlanzeige

Die Parteien, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10, Satz 1 Nr. 2 und 3 KWO LSA nicht erfüllen, d.h. die am Tag der Bestimmung des Wahltages (13.06.2023) nicht im Landtag von Sachsen-Anhalt durch mindestens einen Abgeordneten oder im Bundestag durch mindestens einen im Land Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten vertreten sind, können nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie der Landeswahlleiterin (Halberstädter Straße 2/am „Platz des 17. Juni“, 39112 Magdeburg) spätestens Montag, d. 04.03.2024, 18:00 Uhr, ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat (§ 22 Abs. 1 KWO LSA). Der Anzeige ist beizufügen:

- die schriftliche Satzung der Partei,
- das schriftliche Programm der Partei und
- der Nachweis über einen satzungsgemäß bestellten Landesvorstand.

#### VII. Wahlrecht für Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der EU

Gemäß § 29 Abs. 2a KWO LSA sind Staatsangehörige aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar.

Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

#### VIII. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Zu den Vorschriften über Inhalt und Form der Wahlvorschläge verweise ich auf § 21 KWO LSA i.V.m. § 30 KWO LSA. Danach ist der Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 5 KWO LSA einzureichen.

Bei Rückfragen kann Auskunft beim Wahlbüro der Verbandsgemeinde Wethautal, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld (Tel: 034422 41420 oder 034422 41447; E-Mail: wahlbuero@vgem-wethautal.de) eingeholt werden.

Osterfeld, 29.01.2024

gez. *Stefan Gulevicz*  
stellvertretender Gemeindevahlleiter

## Stadt Stößen

### Wahlbekanntmachung

**Für die Wahl des Gemeinderates der Stadt Stößen als Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Wethautal gebe ich aufgrund der §§ 6 und 15 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA S. 92) in der derzeit gültigen Fassung und des § 29 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24. Februar 1994 (GVBl. LSA S. 338) in der derzeit gültigen Fassung folgendes bekannt:**

#### I. Bekanntmachung der Wahl des Gemeinderates Stößen

Gemäß Beschluss der Landesregierung Sachsen-Anhalt vom 13.06.2023 (Bek. des MI vom 26.06.2023, MBl. LSA Nr. 22 S.198) finden die allgemeinen Neuwahlen zu den kommunalen Vertretungen am Sonntag, 09. Juni 2024, in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr statt.

#### II. Zahl der Vertreter

Gemäß § 37 Abs. 2 KVG LSA i. V. m. § 158 KVG LSA in der Fassung der Bekanntmachung im Kommunalrechtsreformgesetz vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung ist die Zahl der zu wählenden Gemeinderäte wie folgt festgelegt:

Mitglieder des Gemeinderates der Stadt Stößen:

#### 10 Gemeinderäte

Gemäß § 21 Abs. 4 KWO LSA ergibt sich die folgende Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber:

Höchstzahl der Bewerber je Wahlvorschlag: **15 Bewerber**

Nach § 21 Abs. 5 KWO LSA darf der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) nur den Namen dieses Bewerbers enthalten.

#### III. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Das Wahlgebiet der Stadt Stößen bildet einen Wahlbereich. *Stadt Stößen* für die Ortsteile: Stößen, Prieststädt, Nöbeditz

#### IV. Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag für die Gemeinderatswahl muss mindestens von acht (8) Wahlberechtigten (1 % der zur letzten allgemeinen Neuwahl der Vertretung Wahlberechtigten, höchstens jedoch 100) des zuständigen Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 21 Abs. 9 KWO LSA).

Die Unterschriften der Wahlberechtigten sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 6 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24. Februar 1994 (GVBl. LSA S. 338), in der derzeit gültigen Fassung zu erbringen. Es dürfen nur solche Unterstützungserklärungen berücksichtigt werden, die zwischen dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung und dem Ende der Einreichungsfrist abgegeben worden sind. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat er mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so sind seine Unterschriften auf Wahlvorschlägen, die bei der Gemeinde nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig. Diese Formblätter werden auf Anforderung von der Wahlleiterin kostenfrei bereitgestellt (Wahlleiterin, Verbandsgemeinde Wethautal, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld, Besucheranschrift: Naumburger Straße 33, 06667 Stößen).

Bei folgenden Parteien und Wählergruppen und Einzelbewerbern sind die Unterschriften nach Absatz 9 Satz 1 nicht erforderlich:

- |   |           |
|---|-----------|
| - Christlich Demokratische Union Deutschlands           | CDU       |
| - Sozialdemokratische Partei Deutschlands               | SPD       |
| - Alternative für Deutschland                           | AfD       |
| - DIE LINKE   | DIE LINKE |
| - BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN                                 | GRÜNE     |
| - Freie Demokratische Partei                            | FDP       |
| - Wählergruppe „Gemeinsam für Stößen“                   | GfS       |
| - Wählergruppe „Gemeinsam für ein erfolgreiches Stößen“ | GfS       |

#### V. Aufforderung zum Einreichen der Wahlvorschläge

- Gemäß § 29 Abs. 2 KWO LSA fordere ich hiermit auf, Wahlvorschläge für die Wahl des Stadtrates der Stadt Osterfeld am 9. Juni 2024 möglichst frühzeitig bei der Wahlleiterin, Verbandsgemeinde Wethautal, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld, Besucheranschrift: Naumburger Straße 33, 06667 Stößen, einzureichen. Die Einreichungsfrist endet gem. § 21 Abs. 2 KWG LSA am **Dienstag, 02.04.2024, 18:00 Uhr.**
- Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerber) eingereicht werden. Laut § 21 Abs. 3 Satz 2 KWG LSA gilt ein Wahlvorschlag nur für die Wahl in einem Wahlbereich.
- Nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge können Mängel in der Zahl und Reihenfolge der Bewerber sowie Mängel in Erklärungen über Wahlvorschlagsverbindungen nicht mehr beseitigt werden. Das Gleiche gilt für Mängel in der Benennung eines Bewerbers, die Zweifel an dessen Identität begründen. Fehlende Unterschriften nach § 21 Abs. 1 Satz 4, Abs. 9 und Abs. 10 KWG LSA können nach Fristablauf nicht mehr beigebracht werden.

#### VI. Wahlanzeige

Die Parteien, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10, Satz 1 Nr. 2 und 3 KWG LSA nicht erfüllen, d.h. die am Tag der Bestimmung des Wahltages (13.06.2023) nicht im Landtag von Sachsen-Anhalt durch mindestens einen Abgeordneten oder im Bundestag durch mindestens einen im Land Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten vertreten sind, können nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie der Landeswahlleiterin (Halberstädter Straße 2/am „Platz des 17. Juni“, 39112 Magdeburg) spätestens Montag, d. 04.03.2024, 18:00 Uhr, ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat (§ 22 Abs. 1 KWG LSA). Der Anzeige ist beizufügen:

- die schriftliche Satzung der Partei,
- das schriftliche Programm der Partei und
- der Nachweis über einen satzungsgemäß bestellten Landesvorstand.

#### VII. Wahlrecht für Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der EU

Gemäß § 29 Abs. 2a KWO LSA sind Staatsangehörige aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

#### VIII. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Zu den Vorschriften über Inhalt und Form der Wahlvorschläge verweise ich auf § 21 KWG LSA i.V.m. § 30 KWO LSA. Danach ist der Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 5 KWO LSA einzureichen.

Bei Rückfragen kann Auskunft beim Wahlbüro der Verbandsgemeinde Wethautal, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld (Tel.: 034422 41420 oder 034422 41447;

E-Mail: wahlbuero@vgem-wethautal.de) eingeholt werden.

Osterfeld, 29.01.2024

gez. *Stefan Gulevicz*  
stellvertretender Gemeindevahlleiter

## ■ Gemeinde Meineweh

### Wahlbekanntmachung

**Für die Wahl des Gemeinderates der Gemeinde Meineweh, als Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Wethautal, gebe ich aufgrund der §§ 6 und 15 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA S. 92) in der derzeit gültigen Fassung und des § 29 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24. Februar 1994 (GVBl. LSA S. 338) in der derzeit gültigen Fassung folgendes bekannt:**

#### I. Bekanntmachung der Wahl des Gemeinderates Meineweh

Gemäß Beschluss der Landesregierung Sachsen-Anhalt vom 13.06.2023 (Bek. des MI vom 26.06.2023, MBl. LSA Nr. 22 S.198) finden die allgemeinen Neuwahlen zu den kommunalen Vertretungen am Sonntag, 09. Juni 2024, in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr statt.

#### II. Zahl der Vertreter

Gemäß § 37 Abs. 2 KWG LSA i. V. m. § 158 KWG LSA in der Fassung der Bekanntmachung im Kommunalrechtsreformgesetz vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung ist die Zahl der zu wählenden Gemeinderäte wie folgt festgelegt:

Mitglieder des Gemeinderates der Gemeinde Meineweh:

#### 12 Gemeinderäte

Gemäß § 21 Abs. 4 KWG LSA ergibt sich die folgende Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber:

Höchstzahl der Bewerber je Wahlvorschlag: **17 Bewerber**

Nach § 21 Abs. 5 KWG LSA darf der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) nur den Namen dieses Bewerbers enthalten.

#### III. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Das Wahlgebiet der Gemeinde Meineweh bildet einen Wahlbereich. *Gemeinde Meineweh* für die Ortsteile:

Meineweh, Oberkaka, Pretzsch, Priesen, Quesnitz, Schleinitz, Thierbach, Unterkaka, Zellschen

#### IV. Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag für die Gemeinderatswahl muss mindestens von neun (9) Wahlberechtigten (1 % der zur letzten allgemeinen Neuwahl der Vertretung Wahlberechtigten, höchstens jedoch 100) des zuständigen Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 21 Abs. 9 KWG LSA).

Die Unterschriften der Wahlberechtigten sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 6 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24. Februar 1994 (GVBl. LSA S. 338), in der derzeit gültigen Fassung zu erbringen. Es dürfen nur solche Unterstützungserklärungen berücksichtigt werden, die zwischen dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung und dem Ende der Einreichungsfrist abgegeben worden sind. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat er mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so sind seine Unterschriften auf Wahlvorschlägen, die bei der Gemeinde nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig. Diese Formblätter werden auf Anforderung von der Wahlleiterin kostenfrei bereitgestellt (Wahlleiterin, Verbandsgemeinde Wethautal, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld, Besucheranschrift: Naumburger Straße 33, 06667 Stößen).

Bei folgenden Parteien und Wählergruppen und Einzelbewerbern sind die Unterschriften nach Absatz 9 Satz 1 nicht erforderlich:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands CDU
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands SPD
- Alternative für Deutschland AfD
- DIE LINKE DIE LINKE
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN GRÜNE
- Freie Demokratische Partei FDP
- Unabhängige Wählergemeinschaft Unterkaka UWU
- Wählergemeinschaft Feuerwehr-Kultur-Sport WGFK
- Einzelbewerber Heinicke

#### V. Aufforderung zum Einreichen der Wahlvorschläge

1. Gemäß § 29 Abs. 2 KWO LSA fordere ich hiermit auf, Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderates der Gemeinde Meineweh am 9. Juni 2024 möglichst frühzeitig bei der Wahlleiterin, Verbandsgemeinde Wethautal, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld, Besucheranschrift: Naumburger Straße 33, 06667 Stößen, einzureichen. Die Einreichungsfrist endet gem. § 21 Abs. 2 KWG LSA am **Dienstag, 02.04.2024, 18:00 Uhr**.
2. Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerber) eingereicht werden. Laut § 21 Abs. 3 Satz 2 KWG LSA gilt ein Wahlvorschlag nur für die Wahl in einem Wahlbereich.
3. Nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge können Mängel in der Zahl und Reihenfolge der Bewerber sowie Mängel in Erklärungen über Wahlvorschlagsverbindungen nicht mehr beseitigt werden. Das Gleiche gilt für Mängel in der Benennung eines Bewerbers, die Zweifel an dessen Identität begründen. Fehlende Unterschriften nach § 21 Abs. 1 Satz 4, Abs. 9 und Abs. 10 KWG LSA können nach Fristablauf nicht mehr beigebracht werden

#### VI. Wahlanzeige

Die Parteien, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10, Satz 1 Nr. 2 und 3 KWG LSA nicht erfüllen, d.h. die am Tag der Bestimmung des Wahltages (13.06.2023) nicht im Landtag von Sachsen-Anhalt durch mindestens einen Abgeordneten oder im Bundestag durch mindestens einen im Land Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten vertreten sind, können nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie der Landeswahlleiterin (Halberstädter Straße 2/am „Platz des 17. Juni“, 39112 Magdeburg) spätestens Montag, d. 04.03.2024, 18:00 Uhr, ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat (§ 22 Abs. 1 KWG LSA). Der Anzeige ist beizufügen:

- die schriftliche Satzung der Partei,
- das schriftliche Programm der Partei und
- der Nachweis über einen satzungsgemäß bestellten Landesvorstand.

#### VII. Wahlrecht für Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der EU

Gemäß § 29 Abs. 2a KWO LSA sind Staatsangehörige aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

#### VIII. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Zu den Vorschriften über Inhalt und Form der Wahlvorschläge verweise ich auf § 21 KWG LSA i.V.m. § 30 KWO LSA. Danach ist der Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 5 KWO LSA einzureichen.

Bei Rückfragen kann Auskunft beim Wahlbüro der Verbandsgemeinde Wethautal, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld (Tel.: 034422 41420 oder 034422 41447;

E-Mail: wahlbuero@vgem-wethautal.de) eingeholt werden.

Osterfeld, 29.01.2024

gez. Stefan Gulevicz

stellvertretender Gemeindevahlleiter

## Gemeinde Mertendorf

### Wahlbekanntmachung

**Für die Wahl des Gemeinderates der Gemeinde Mertendorf als Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Wethautal gebe ich aufgrund der §§ 6 und 15 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA S. 92) in der derzeit gültigen Fassung und des § 29 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24. Februar 1994 (GVBl. LSA S. 338) in der derzeit gültigen Fassung folgendes bekannt:**

#### I. Bekanntmachung der Wahl des Gemeinderates Mertendorf

Gemäß Beschluss der Landesregierung Sachsen-Anhalt vom 13.06.2023 (Bek. des MI vom 26.06.2023, MBl. LSA Nr. 22 S.198) finden die allgemeinen Neuwahlen zu den kommunalen Vertretungen am Sonntag, 09. Juni 2024, in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr statt.

#### II. Zahl der Vertreter

Gemäß § 37 Abs. 2 KVG LSA i. V. m. § 158 KVG LSA in der Fassung der Bekanntmachung im Kommunalrechtsreformgesetz vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung ist die Zahl der zu wählenden Gemeinderäte wie folgt festgelegt:

Mitglieder des Gemeinderates der Gemeinde Mertendorf:

#### 12 Gemeinderäte

Gemäß § 21 Abs. 4 KWG LSA ergibt sich die folgende Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber:

Höchstzahl der Bewerber je Wahlvorschlag: **17 Bewerber**

Nach § 21 Abs. 5 KWG LSA darf der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) nur den Namen dieses Bewerbers enthalten.

### III. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Das Wahlgebiet der Gemeinde Mertendorf bildet einen Wahlbereich.

*Gemeinde Mertendorf* für die Ortsteile:

Cauerwitz, Droitzien, Görschen, Großgestewitz, Löbitz, Mertendorf, Pauscha, Punkewitz, Rathewitz, Scheiplitz, Seiselitz, Utenbach, Wetterscheidt

### IV. Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag für die Gemeinderatswahl muss mindestens von 14 Wahlberechtigten (1 % der zur letzten allgemeinen Neuwahl der Vertretung Wahlberechtigten, höchstens jedoch 100) des zuständigen Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 21 Abs. 9 KWG LSA).

Die Unterschriften der Wahlberechtigten sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 6 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24. Februar 1994 (GVBl. LSA S. 338), in der derzeit gültigen Fassung zu erbringen. Es dürfen nur solche Unterstützungserklärungen berücksichtigt werden, die zwischen dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung und dem Ende der Einreichungsfrist abgegeben worden sind. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat er mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so sind seine Unterschriften auf Wahlvorschlägen, die bei der Gemeinde nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig. Diese Formblätter werden auf Anforderung von der Wahlleiterin kostenfrei bereitgestellt (Wahlleiterin, Verbandsgemeinde Wethautal, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld, Besucheranschrift: Naumburger Straße 33, 06667 Stößen).

Bei folgenden Parteien und Wählergruppen und Einzelbewerbern sind die Unterschriften nach Absatz 9 Satz 1 nicht erforderlich:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands CDU
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands SPD
- Alternative für Deutschland AfD
- DIE LINKE DIE LINKE
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN GRÜNE
- Freie Demokratische Partei FDP
- Wählergemeinschaft Gemeinde Löbitz WG LÖ
- Wählergemeinschaft Schönes Wethautal WG SWT

### V. Aufforderung zum Einreichen der Wahlvorschläge

1. Gemäß § 29 Abs. 2 KWO LSA fordere ich hiermit auf, Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderates der Gemeinde Mertendorf am 9. Juni 2024 möglichst frühzeitig bei der Wahlleiterin, Verbandsgemeinde Wethautal, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld, Besucheranschrift: Naumburger Straße 33, 06667 Stößen, einzureichen. Die Einreichungsfrist endet gem. § 21 Abs. 2 KWG LSA am **Dienstag, 02.04.2024, 18:00 Uhr**.
2. Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerber) eingereicht werden. Laut § 21 Abs. 3 Satz 2 KWG LSA gilt ein Wahlvorschlag nur für die Wahl in einem Wahlbereich.
3. Nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge können Mängel in der Zahl und Reihenfolge der Bewerber sowie Mängel in Erklärungen über Wahlvorschlagsverbindungen nicht mehr beseitigt werden. Das Gleiche gilt für Mängel in der Benennung eines Bewerbers, die Zweifel an dessen Identität begründen. Fehlende Unterschriften nach § 21 Abs. 1 Satz 4, Abs. 9 und Abs. 10 KWG LSA können nach Fristablauf nicht mehr beigebracht werden

### VI. Wahlanzeige

Die Parteien, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10, Satz 1 Nr. 2 und 3 KWG LSA nicht erfüllen, d.h. die am Tag der Bestimmung des Wahltages (13.06.2023) nicht im Landtag von Sachsen-Anhalt durch mindestens einen Abgeordneten oder im Bundestag durch mindestens einen im Land Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten vertreten sind, können nur dann Wahl-

vorschläge einreichen, wenn sie der Landeswahlleiterin (Halberstädter Straße 2/am „Platz des 17. Juni“, 39112 Magdeburg) spätestens Montag, d. 04.03.2024, 18:00 Uhr, ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat (§ 22 Abs. 1 KWG LSA). Der Anzeige ist beizufügen:

- die schriftliche Satzung der Partei,
- das schriftliche Programm der Partei und
- der Nachweis über einen satzungsgemäß bestellten Landesvorstand.

### VII. Wahlrecht für Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der EU

Gemäß § 29 Abs. 2a KWO LSA sind Staatsangehörige aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

### VIII. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Zu den Vorschriften über Inhalt und Form der Wahlvorschläge verweise ich auf § 21 KWG LSA i.V.m. § 30 KWO LSA. Danach ist der Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 5 KWO LSA einzureichen.

Bei Rückfragen kann Auskunft beim Wahlbüro der Verbandsgemeinde Wethautal, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld (Tel: 034422 41420 oder 034422 41447; E-Mail: wahlbuero@vgem-wethautal.de) eingeholt werden.

Osterfeld, 29.01.2024

gez. *Stefan Gulevicz*  
stellvertretender Gemeindevahlleiter

## ■ Gemeinde Molauer Land

### Wahlbekanntmachung

**Für die Wahl des Gemeinderates der Gemeinde Molauer Land als Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Wethautal gebe ich aufgrund der §§ 6 und 15 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA S. 92) in der derzeit gültigen Fassung und des § 29 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24. Februar 1994 (GVBl. LSA S. 338) in der derzeit gültigen Fassung folgendes bekannt:**

#### I. Bekanntmachung der Wahl des Gemeinderates Molauer Land

Gemäß Beschluss der Landesregierung Sachsen-Anhalt vom 13.06.2023 (Bek. des MI vom 26.06.2023, MBl. LSA Nr. 22 S.198) finden die allgemeinen Neuwahlen zu den kommunalen Vertretungen am Sonntag, 09. Juni 2024, in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr statt.

#### II. Zahl der Vertreter

Gemäß § 37 Abs. 2 KVG LSA i. V. m. § 158 KVG LSA in der Fassung der Bekanntmachung im Kommunalrechtsreformgesetz vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung ist die Zahl der zu wählenden Gemeinderäte wie folgt festgelegt:

Mitglieder des Gemeinderates der Gemeinde Molauer Land:  
**10 Gemeinderäte**

Gemäß § 21 Abs. 4 KWG LSA ergibt sich die folgende Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber:

Höchstzahl der Bewerber je Wahlvorschlag: **15 Bewerber**

Nach § 21 Abs. 5 KWG LSA darf der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) nur den Namen dieses Bewerbers enthalten.

### III. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Das Wahlgebiet der Gemeinde Molauer Land bildet einen Wahlbereich.

*Gemeinde Molauer Land* für die Ortsteile:

Abtlöbnitz, Aue, Casekirchen, Crauschwitz, Kleingestewitz, Köckenitzsch, Leislau, Molau, Mollschütz, Seidewitz, Sieglitz

### IV. Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag für die Gemeinderatswahl muss mindestens von neun (9) Wahlberechtigten (1 % der zur letzten allgemeinen Neuwahl der Vertretung Wahlberechtigten, höchstens jedoch 100) des zuständigen Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 21 Abs. 9 KWG LSA).

Die Unterschriften der Wahlberechtigten sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 6 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24. Februar 1994 (GVBl. LSA S. 338), in der derzeit gültigen Fassung zu erbringen. Es dürfen nur solche Unterstützungserklärungen berücksichtigt werden, die zwischen dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung und dem Ende der Einreichungsfrist abgegeben worden sind. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat er mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so sind seine Unterschriften auf Wahlvorschlägen, die bei der Gemeinde nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig. Diese Formblätter werden auf Anforderung von der Wahlleiterin kostenfrei bereitgestellt (Wahlleiterin, Verbandsgemeinde Wethautal, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld, Besucheranschrift: Naumburger Straße 33, 06667 Stößen).

Bei folgenden Parteien und Wählergruppen und Einzelbewerbern sind die Unterschriften nach Absatz 9 Satz 1 nicht erforderlich:

- |   |           |
|---|-----------|
| - Christlich Demokratische Union Deutschlands | CDU       |
| - Sozialdemokratische Partei Deutschlands     | SPD       |
| - Alternative für Deutschland                 | AfD       |
| - DIE LINKE                                   | DIE LINKE |
| - BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN                       | GRÜNE     |
| - Freie Demokratische Partei                  | FDP       |
| - Wählergemeinschaft Molauer Land             | WG ML     |
| - Wählergruppe Frischer Wind                  | FW        |

### V. Aufforderung zum Einreichen der Wahlvorschläge

- Gemäß § 29 Abs. 2 KWO LSA fordere ich hiermit auf, Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderates der Gemeinde Molauer Land am 9. Juni 2024 möglichst frühzeitig bei der Wahlleiterin, Verbandsgemeinde Wethautal, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld, Besucheranschrift: Naumburger Straße 33, 06667 Stößen, einzureichen. Die Einreichungsfrist endet gem. § 21 Abs. 2 KWG LSA am **Dienstag, 02.04.2024, 18:00 Uhr**.
- Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerber) eingereicht werden. Laut § 21 Abs. 3 Satz 2 KWG LSA gilt ein Wahlvorschlag nur für die Wahl in einem Wahlbereich.
- Nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge können Mängel in der Zahl und Reihenfolge der Bewerber sowie Mängel in Erklärungen über Wahlvorschlagsverbindungen nicht mehr beseitigt werden. Das Gleiche gilt für Mängel in der Benennung eines Bewerbers, die Zweifel an dessen Identität begründen. Fehlende Unterschriften nach § 21 Abs. 1 Satz 4, Abs. 9 und Abs. 10 KWG LSA können nach Fristablauf nicht mehr beigebracht werden

### VI. Wahlanzeige

Die Parteien, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10, Satz 1 Nr. 2 und 3 KWG LSA nicht erfüllen, d.h. die am Tag der Bestimmung des Wahltages (13.06.2023) nicht im Landtag von Sachsen-Anhalt durch mindestens einen Abgeordneten oder im Bundestag durch mindestens einen im Land Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten vertreten sind, können nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie der Landeswahlleiterin (Halberstädter Straße 2/ am „Platz des 17. Juni“, 39112 Magdeburg) spätestens Montag, d. 04.03.2024, 18:00 Uhr, ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat (§ 22 Abs. 1 KWG LSA). Der Anzeige ist beizufügen:

- die schriftliche Satzung der Partei,
- das schriftliche Programm der Partei und
- der Nachweis über einen satzungsgemäß bestellten Landesvorstand.

### VII. Wahlrecht für Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der EU

Gemäß § 29 Abs. 2a KWO LSA sind Staatsangehörige aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

### VIII. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Zu den Vorschriften über Inhalt und Form der Wahlvorschläge verweise ich auf § 21 KWG LSA i.V.m. § 30 KWO LSA. Danach ist der Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 5 KWO LSA einzureichen.

Bei Rückfragen kann Auskunft beim Wahlbüro der Verbandsgemeinde Wethautal, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld (Tel: 034422 41420 oder 034422 41447; E-Mail: wahlbuero@vgem-wethautal.de) eingeholt werden.

Osterfeld, 29.01.2024

gez. *Stefan Gulevicz*  
stellvertretender Gemeindevahlleiter

## Gemeinde Schönburg

### Wahlbekanntmachung

**Für die Wahl des Gemeinderates der Gemeinde Schönburg als Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Wethautal gebe ich aufgrund der §§ 6 und 15 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA S. 92) in der derzeit gültigen Fassung und des § 29 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24. Februar 1994 (GVBl. LSA S. 338) in der derzeit gültigen Fassung folgendes bekannt:**

#### I. Bekanntmachung der Wahl des Gemeinderates Schönburg

Gemäß Beschluss der Landesregierung Sachsen-Anhalt vom 13.06.2023 (Bek. des MI vom 26.06.2023, MBI. LSA Nr. 22 S.198) finden die allgemeinen Neuwahlen zu den kommunalen Vertretungen am Sonntag, 09. Juni 2024, in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr statt.

#### II. Zahl der Vertreter

Gemäß § 37 Abs. 2 KVG LSA i. V. m. § 158 KVG LSA in der Fassung der Bekanntmachung im Kommunalrechtsreformgesetz vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung ist die Zahl der zu wählenden Gemeinderäte wie folgt festgelegt:

Mitglieder des Gemeinderates der Gemeinde Schönburg:

## 12 Gemeinderäte

Gemäß § 21 Abs. 4 KWG LSA ergibt sich die folgende Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber:

Höchstzahl der Bewerber je Wahlvorschlag: **17 Bewerber**

Nach § 21 Abs. 5 KWG LSA darf der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) nur den Namen dieses Bewerbers enthalten.

### III. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Das Wahlgebiet der Gemeinde Schönburg bildet einen Wahlbereich. *Gemeinde Schönburg* für die Ortsteile: Schönburg, Weichau, Possenhain, Kroppental

### IV. Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag für die Gemeinderatswahl muss mindestens von acht (8) Wahlberechtigten (1 % der zur letzten allgemeinen Neuwahl der Vertretung Wahlberechtigten, höchstens jedoch 100) des zuständigen Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 21 Abs. 9 KWG LSA).

Die Unterschriften der Wahlberechtigten sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 6 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24. Februar 1994 (GVBl. LSA S. 338), in der derzeit gültigen Fassung zu erbringen. Es dürfen nur solche Unterstützungserklärungen berücksichtigt werden, die zwischen dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung und dem Ende der Einreichungsfrist abgegeben worden sind. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat er mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so sind seine Unterschriften auf Wahlvorschlägen, die bei der Gemeinde nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig. Diese Formblätter werden auf Anforderung von der Wahlleiterin kostenfrei bereitgestellt (Wahlleiterin, Verbandsgemeinde Wethautal, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld, Besucheranschrift: Naumburger Straße 33, 06667 Stößen).

Bei folgenden Parteien und Wählergruppen und Einzelbewerbern sind die Unterschriften nach Absatz 9 Satz 1 nicht erforderlich:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands CDU
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands SPD
- Alternative für Deutschland AfD
- DIE LINKE DIE LINKE
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN GRÜNE
- Freie Demokratische Partei FDP
- Freie Wählergemeinschaft Schönburg FWS

### V. Aufforderung zum Einreichen der Wahlvorschläge

1. Gemäß § 29 Abs. 2 KWO LSA fordere ich hiermit auf, Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderates der Gemeinde Schönburg am 9. Juni 2024 möglichst frühzeitig bei der Wahlleiterin, Verbandsgemeinde Wethautal, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld, Besucheranschrift: Naumburger Straße 33, 06667 Stößen, einzureichen. Die Einreichungsfrist endet gem. § 21 Abs. 2 KWG LSA am **Dienstag, 02.04.2024, 18:00 Uhr**.
2. Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerber) eingereicht werden. Laut § 21 Abs. 3 Satz 2 KWG LSA gilt ein Wahlvorschlag nur für die Wahl in einem Wahlbereich.
3. Nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge können Mängel in der Zahl und Reihenfolge der Bewerber sowie Mängel in Erklärungen über Wahlvorschlagsverbindungen nicht mehr beseitigt werden. Das Gleiche gilt für Mängel in der Benennung eines Bewerbers, die Zweifel an dessen Identität begründen. Fehlende Unterschriften nach § 21 Abs. 1 Satz 4, Abs. 9 und Abs. 10 KWG LSA können nach Fristablauf nicht mehr beigebracht werden

### VI. Wahlanzeige

Die Parteien, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10, Satz 1 Nr. 2 und 3 KWG LSA nicht erfüllen, d.h. die am Tag der Bestimmung des Wahltages (13.06.2023) nicht im Landtag von Sachsen-Anhalt durch mindestens einen Abgeordneten oder im Bundestag durch mindestens einen im Land Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten vertreten sind, können nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie der Landeswahlleiterin (Halberstädter Straße 2/ am „Platz des 17. Juni“, 39112 Magdeburg) spätestens Montag, d. 04.03.2024, 18:00 Uhr, ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat (§ 22 Abs. 1 KWG LSA). Der Anzeige ist beizufügen:

- die schriftliche Satzung der Partei,
- das schriftliche Programm der Partei und
- der Nachweis über einen satzungsgemäß bestellten Landesvorstand.

### VII. Wahlrecht für Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der EU

Gemäß § 29 Abs. 2a KWO LSA sind Staatsangehörige aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

### VIII. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Zu den Vorschriften über Inhalt und Form der Wahlvorschläge verweise ich auf § 21 KWG LSA i.V.m. § 30 KWO LSA. Danach ist der Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 5 KWO LSA einzureichen.

Bei Rückfragen kann Auskunft beim Wahlbüro der Verbandsgemeinde Wethautal, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld (Tel: 034422 41420 oder 034422 41447; E-Mail: wahlbuero@vgm-wethautal.de) eingeholt werden.

Osterfeld, 29.01.2024

gez. *Stefan Gulevicz*  
stellvertretender Gemeindevahlleiter

## Gemeinde Wethau

### Wahlbekanntmachung

**Für die Wahl des Gemeinderates der Gemeinde Wethau als Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Wethautal gebe ich aufgrund der §§ 6 und 15 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA S. 92) in der derzeit gültigen Fassung und des § 29 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24. Februar 1994 (GVBl. LSA S. 338) in der derzeit gültigen Fassung folgendes bekannt:**

#### I. Bekanntmachung der Wahl des Gemeinderates Wethau

Gemäß Beschluss der Landesregierung Sachsen-Anhalt vom 13.06.2023 (Bek. des MI vom 26.06.2023, MBI. LSA Nr. 22 S.198) finden die allgemeinen Neuwahlen zu den kommunalen Vertretungen am Sonntag, 09. Juni 2024, in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr statt.

#### II. Zahl der Vertreter

Gemäß § 37 Abs. 2 KVG LSA i. V. m. § 158 KVG LSA in der Fassung der Bekanntmachung im Kommunalrechtsreformgesetz vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung ist die Zahl der zu wählenden Gemeinderäte wie folgt festgelegt:



Mitglieder des Gemeinderates der Gemeinde Wethau:

### 10 Gemeinderäte

Gemäß § 21 Abs. 4 KWG LSA ergibt sich die folgende Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber:

Höchstzahl der Bewerber je Wahlvorschlag: **15 Bewerber**

Nach § 21 Abs. 5 KWG LSA darf der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) nur den Namen dieses Bewerbers enthalten.

### III. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Das Wahlgebiet der Gemeinde Wethau bildet einen Wahlbereich. *Gemeinde Wethau* für die Ortsteile: Wethau, Gieckau, Pohlitz, Schmerdorf

### IV. Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag für die Gemeinderatswahl muss mindestens von acht (8) Wahlberechtigten (1 % der zur letzten allgemeinen Neuwahl der Vertretung Wahlberechtigten, höchstens jedoch 100) des zuständigen Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 21 Abs. 9 KWG LSA).

Die Unterschriften der Wahlberechtigten sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 6 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24. Februar 1994 (GVBl. LSA S. 338), in der derzeit gültigen Fassung zu erbringen. Es dürfen nur solche Unterstützungserklärungen berücksichtigt werden, die zwischen dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung und dem Ende der Einreichungsfrist abgegeben worden sind. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat er mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so sind seine Unterschriften auf Wahlvorschlägen, die bei der Gemeinde nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig. Diese Formblätter werden auf Anforderung von der Wahlleiterin kostenfrei bereitgestellt (Wahlleiterin, Verbandsgemeinde Wethautal, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld, Besucheranschrift: Naumburger Straße 33, 06667 Stößen).

Bei folgenden Parteien und Wählergruppen und Einzelbewerbern sind die Unterschriften nach Absatz 9 Satz 1 nicht erforderlich:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands CDU
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands SPD
- Alternative für Deutschland AfD
- DIE LINKE DIE LINKE
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN GRÜNE
- Freie Demokratische Partei FDP
- Wählergruppe „Schönes Wethau“

### V. Aufforderung zum Einreichen der Wahlvorschläge

1. Gemäß § 29 Abs. 2 KWO LSA fordere ich hiermit auf, Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderates der Gemeinde Wethau am 9. Juni 2024 möglichst frühzeitig bei der Wahlleiterin, Verbandsgemeinde Wethautal, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld, Besucheranschrift: Naumburger Straße 33, 06667 Stößen, einzureichen. Die Einreichungsfrist endet gem. § 21 Abs. 2 KWG LSA am **Dienstag, 02.04.2024, 18:00 Uhr.**
2. Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerber) eingereicht werden. Laut § 21 Abs. 3 Satz 2 KWG LSA gilt ein Wahlvorschlag nur für die Wahl in einem Wahlbereich.
3. Nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge können Mängel in der Zahl und Reihenfolge der Bewerber sowie Mängel in Erklärungen über Wahlvorschlagsverbindungen nicht mehr beseitigt werden. Das Gleiche gilt für Mängel in der Benennung eines Bewerbers, die Zweifel an dessen Identität begründen. Fehlende Unterschriften nach § 21 Abs. 1 Satz 4, Abs. 9 und Abs. 10 KWG LSA können nach Fristablauf nicht mehr beigebracht werden

### VI. Wahlanzeige

Die Parteien, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10, Satz 1 Nr. 2 und 3 KWG LSA nicht erfüllen, d.h. die am Tag der Bestimmung des Wahltages (13.06.2023) nicht im Landtag von Sachsen-Anhalt durch mindestens einen Abgeordneten oder im Bundestag durch mindestens einen im Land Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten vertreten sind, können nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie der Landeswahlleiterin (Halberstädter Straße 2/am „Platz des 17. Juni“, 39112 Magdeburg) spätestens Montag, d. 04.03.2024, 18:00 Uhr, ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat (§ 22 Abs. 1 KWG LSA). Der Anzeige ist beizufügen:

- die schriftliche Satzung der Partei,
- das schriftliche Programm der Partei und
- der Nachweis über einen satzungsgemäß bestellten Landesvorstand.

### VII. Wahlrecht für Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der EU

Gemäß § 29 Abs. 2a KWO LSA sind Staatsangehörige aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

### VIII. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Zu den Vorschriften über Inhalt und Form der Wahlvorschläge verweise ich auf § 21 KWG LSA i.V.m. § 30 KWO LSA. Danach ist der Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 5 KWO LSA einzureichen.

Bei Rückfragen kann Auskunft beim Wahlbüro der Verbandsgemeinde Wethautal, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld (Tel: 034422 41420 oder 034422 41447; E-Mail: wahlbuero@vgem-wethautal.de) eingeholt werden.

Osterfeld, 29.01.2024

gez. *Stefan Gulevicz*  
stellvertretender Gemeindevahlleiter



#### Heimatspiegel Verbandsgemeinde Wethautal

Amtsblatt der Städte Osterfeld und Stößen sowie der Gemeinden Meineweh, Merendorf, Molauer Land, Schönburg, Wethau und der Verbandsgemeinde Wethautal. Der Heimatspiegel erscheint vierzehntäglich, jeweils in den ungeraden Wochen.

#### Herausgeber:

Verbandsgemeinde Wethautal, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld, Telefon 03 44 22/4 14 -0, vertreten durch die Bürgermeisterin, Frau Beckmann

#### Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Die Bürgermeisterin, Frau Beckmann

#### Verlag und Druck:

LINUS WITTIICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89 -0

Einzel Exemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.